

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Ahrensburg vom 23. 4. 1968
für das Baugebiet Reesenbüttler Redder/Stadtgrenze/Eichenweg
und Buchenweg.

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Stadt Ahrensburg mit ca. 25.000 Einwohnern ist im Hinblick auf die schulischen Erfordernisse gehalten, eine weitere Volksschule zu erstellen. Im Zuge der Neuordnung des Schulwesens ist entsprechend der Gliederung der einzelnen Wohngebiete für den Neubau der erforderlichen Schule das Bebauungsplangebiet als Standort vorgesehen.

1.2 Notwendigkeit der Baulanderschließung

Um sicherzustellen, daß im Zeitpunkt des anstehenden Neubaues planerisch das Gelände zur Verfügung steht, soll formell hierfür die Voraussetzung unter Abwägung der öffentlichen Interessen gegen die privaten geschaffen werden.

Das Bebauungsplangebiet ist mit Ausnahme der westlichen Planbereichsgrenze (Gemeindegrenze Bünningstedt) von Straßenzügen umschlossen. Hiervon ist der Reesenbüttler Redder endgültig ausgebaut und voll kanalisiert. Die Straßenzüge Buchenweg und Eichenweg sind zur Zeit provisorisch ausgebaut. Schmutzwasserleitungen für beide Straßenzüge sind vorhanden.

Der endgültige Ausbau vorgenannter Straßenzüge nach Festlegung der Profile hierfür ist vorgesehen. Die bauliche Nutzung der an den Straßen liegenden Grundstücke sowie das noch nicht erschlossene Gelände Heimgarten, wovon eine Teilfläche für den geplanten Schulneubau vorgesehen ist, soll für die Bebauung neu geordnet werden.

1.3 Begründung für die Auswahl des vorgesehenen Erschließungsgebietes-----

Der mittlere Zuwachs in den letzten 7 Jahren im Stadtgebiet von Ahrensburg betrug pro Jahr ca. 650 Einwohner. Dadurch wurden Grundschulklassen erforderlich, die organisatorisch einer anderen Schule angegliedert sein sollen. Die Reesenbüttler Schule wäre hierfür am besten geeignet, da diese im Ballungszentrum liegt. Eine Erweiterung ist in diesem Umfang nicht mehr möglich. Das Heimgartengelände, nur durch den Reesenbüttler Redder von der Sportanlage der Reesenbüttler Schule getrennt, befindet sich in städtischem Besitz und steht somit zur Verfügung.

2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan der Grundlage bildet

Die im Bebauungsplangebiet festgesetzte öffentliche Grünfläche ist im verbindlichen Flächennutzungsplan als solche ausgewiesen und Eigentum der Stadt Ahrensburg. Eine Sicherung zur Eintragung eines Vorkaufsrechtes ist nicht erforderlich.

2.1 Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen

Fortführung der öffentlichen Grünflächen im Bereich der rückwärtigen angrenzenden Eigentumsgrenzen. Verbreiterung des Buchenweges, von der Einmündung Reesenbüttler Redder bis zum ersten bebauten Grundstück am Buchenweg.

3. Der Stadt Ahrensburg voraussichtlich entstehende Kosten

Für Herrichtung der geplanten Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Grünflächen ca. 9.800 m² x 5,-- DM = 49.000,-- DM

Für Verbreiterung des Buchenweges

Straßenverkehrsfläche

ca. 180 m² x 110,-- DM

einschl. Grunderwerb

ca. 20.000,-- DM

3.214 Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung

Grünflächen ca. 9.800 m² x 15,-- DM = 147.000,-- DM

Gesamtkosten 216.000,-- DM

=====

Gefertigt:

Ahrensburg, den 23. 4. 1968

Ahrensburg, den

Stadt Ahrensburg
Der Magistrat



(Handwritten signature)

(Samusch)
Bürgermeister

(Handwritten mark)